

gerechter Schuldausgleich zu sein, dass sie nicht mehr innerhalb des Spielraumes liegt, der dem Tatrichter bei der Zumessung eingeräumt ist (st. Rspr. *BGH* 4 StR 222/14 v. 25.09.2014 m.w.N.). Maßgebend für die Bemessung einer schuldangemessenen Strafe sind erster Linie die Schwere der Tat und ihre Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung sowie der Grad der persönlichen Schuld des Täters unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände. Zu den persönlichen Verhältnissen der Angekl. teilt das Gericht mit Ausnahme der Vorstrafen lediglich mit, dass sie verwitwet ist und zwei Kinder hat. Welches Einkommen sie bezieht, welche Ausbildung sie hat, ob sie einer Arbeit nachgeht, ob sie für die Kinder zu sorgen hat und aus welchem Grund sie was gestohlen hat (Diebstahl überflüssiger Dinge aus Langeweile, Diebstahl von Nahrungsmitteln zur Versorgung ihrer Kinder oder sonstige Gründe) wird ebenso wenig mitgeteilt wie die Frage, ob der Diebstahl sofort entdeckt wurde und das Diebesgut unbeschädigt zurückgegeben werden konnte, sodass letztlich kein wirtschaftlicher Schaden verblieben ist. Der *Senat* stellt klar, dass die von ihm vermissten Ausführungen zur Strafzumessung nicht stets erforderlich sind. Sie sind indes unverzichtbar, wenn ein Gericht ein Bagatelldelikt mit einer hohen Freiheitsstrafe sanktioniert.

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Verwarnung mit Strafvorbehalt bei fahrlässiger Körperverletzung

StGB § 59

Zur revisionsrechtlichen Überprüfung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt. (amtl. Leitsatz)

OLG Köln, Urt. v. 17.03.2015 – 1 RVs 247/14

Aus den Gründen: I. 1. Das *AG Köln* hat den Angekl. wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 40 Ts. zu je 15,00 € verurteilt. Seine hiergegen gerichtete Berufung hat der Angekl. mit anwaltlichem Schriftsatz v. 27.08.2014 »auf das Strafmaß« beschränkt.

2. Das *LG* hat die Berufungsbeschränkung für wirksam erachtet, aber ergänzende Feststellungen zum Unfallhergang und zu den Unfallfolgen für den Angekl. getroffen. Es hat das erstinstanzliche Urt. dahingehend abgeändert, dass der Angekl. der fahrlässigen Körperverletzung schuldig ist und deshalb unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Ts. zu je 10,00 € verwarnt wird. Zudem hat es der Staatskasse $\frac{3}{4}$ der im Berufungsrechtszug entstandenen Kosten auferlegt.

3. Die – »auf den Rechtsfolgenausspruch« beschränkte – Revision der StA rügt die Verletzung materiellen Rechts und wendet sich [...] gegen die erkannte Verwarnung: [...]

II. Die Revision der StA unterliegt hinsichtlich ihrer Zulässigkeit keinen Bedenken, in der Sache selbst bleibt ihr der Erfolg versagt. [...]

2. Die Rechtsfolgenentscheidung der *BerufungsK* hält sachlich-rechtlicher Nachprüfung stand. [...]

a) Schon nach dem Wortlaut des § 59 Abs. 1 StGB (»hat jemand... verwirkt«) liegt es nahe, in einem ersten Schritt die konkrete Einzelstrafzumessung vorzunehmen, um dann die besonderen Voraussetzungen der Verwarnung und des Vorbehaltens der erkannten Strafe zu erörtern. Dem hat das *LG* entsprochen.

b) Die (Einzel-)Strafzumessungserwägungen des *LG* sind zu Gunsten wie zu Ungunsten (vgl. § 301 StPO) des Angekl. rechtsfehlerfrei. Sie tragen die Verhängung einer Geldstrafe von 30 Ts. Die Tagessatzhöhe ist angesichts des Umstands, dass der Angekl. staatliche Transferleistungen bezieht, nicht zu beanstanden.

c) Auch die Entscheidung, die Strafe vorzubehalten und den Angekl. lediglich zu verwarnen, begegnet im Ergebnis keinen revisionsrechtlichen Bedenken:

aa) Ohne durchgreifenden Rechtsfehler ist die *BerufungsK* von einer positiven Legalprognose für den Angekl. ausgegangen (§ 59 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). [wird ausgeführt]

bb) »Besondere Umstände« i.S.v. § 59 Abs. 1 Ziff. 2 StGB sind gegeben, wenn bestimmte Umstände die zu beurteilende Tat von den Durchschnittsfällen deutlich abheben und diesen gegenüber das Tatumrecht, die Schuld und die Strafbedürftigkeit wesentlich mindern, und deshalb einen Verzicht auf die Verurteilung angezeigt erscheinen lassen (*BGH* NStZ-RR 2002, 84 [85]; *OLG Hamm* BeckRS 2009, 15621; *OLG Nürnberg* NJW 2007, 526 [527]; *BayObLG* NJW 1990, 58; *OLG Düsseldorf* NStZ 1985, 362 = JR 1985, 376). Der Anwendungsbereich des § 59 StGB ist zwar nicht auf ganz besondere Konfliktlagen oder Fälle beschränkt, die durch eine notwehr- oder notstandsähnliche Situation in den Grenzbereich der Straflosigkeit gerückt werden. Auch müssen die zu berücksichtigenden Umstände der Tat nicht den »Stempel des Außergewöhnlichen« aufdrücken (*Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 59 Rn. 6; *Groß*, in MüKo-StGB, 2. Aufl. 2012, § 59 Rn. 6; *Schall*, in Systematischer Kommentar, StGB, § 59 Rn. 11; speziell zur Anwendung bei Straßenverkehrsdelikten, allerdings vor der durch G. v. 22.12.2006 [BGBl. I S. 3416] eingetretene Erweiterung des Anwendungsbereichs: *OLG Stuttgart* NZV 1994, 405; *OLG Düsseldorf* NZV 1991, 435; *OLG Celle* StV 1988, 109; *OLG Düsseldorf* NStZ 1985, 362; *OLG Zweibrücken* NStZ 1984, 312 und hierzu allg. *Schall* a.a.O. § 59 Rn. 16; *Lackner/Kühl*, StGB, 28. Aufl. 2014, § 59 Rn. 5). Zur Bejahung »besonderer Umstände« sollen gewöhnliche, durchschnittliche, nur einfache Strafmilderungsgründe oder das Fehlen von Strafschärfungsgründen aber nicht genügen (vgl. *OLG Hamm*, *OLG Nürnberg* und *BayObLG*, jew. a.a.O.). Andererseits kann bei umfassender Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit auch das Zusammentreffen nur durchschnittlicher Milderungsgründe zur Annahme besonderer Umstände führen (vgl. *BayObLG* VRS 101, 116 [120]; *OLG Hamm* VRS 105, 19 [21] = StV 2003, 671 [672]; *Hubrachs*, in Leipziger Kommentar, StGB, 12. Aufl. 2008, § 59 Rn. 11).

Dabei lässt sich der Maßstab des § 56 Abs. 2 StGB bereits deswegen nicht bruchlos auf § 59 Abs. 1 Ziff. 2 StGB übertragen, weil der in jener Vorschrift durch die Verhängung einer Freiheitsstrafe über einem Jahr vorausgesetzte Unrechts- und Schuldgehalt, der durch gegenläufige Umstände »kompensiert« werden muss, im Falle der Verwarnung mit Strafvorbehalt gerade nicht in gleichem Maße vorliegt (*BayObLG* NJW 1990, 58; *Fischer* a.a.O. § 59 Rn. 6; *Sch/Sch-StGB/Stree/Kinzig*, 29. Aufl. 2014, Rn. 12a. E. unter Hinweis auf *OLG Koblenz* GA 1978, 207).

Die Entscheidung darüber, ob nach der gebotenen Gesamtbetrachtung besondere Umstände zu bejahen sind oder nicht, ist vom Revisionsgericht nur in begrenztem Umfang

nachprüfbar. Der Begriff der »besonderen Umstände« lässt sich nicht so scharf abgrenzen, dass in allen Fällen nur eine einzige richtige Entscheidung möglich wäre. Häufig liegen die zu beurteilenden Fälle in einem Bereich, in dem sowohl die Auffassung über das Vorhandensein besonderer Umstände als auch die entgegengesetzte Ansicht vertretbar sind. Dann steht dem Tatrichter grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Sein Werturteil kann nur beanstandet werden, wenn die Gründe, auf die er sich stützt, nicht im Rahmen dessen liegen, was nach den Feststellungen über Tat und Täter sachlich noch vertretbar ist (*SenE* v. 14.10.2003 – Ss 234-235/03; v. 14.05.2002 – Ss 83/02 – jew. zu § 56 Abs. 2 StGB; s. im gleichen Sinne zu § 56 Abs. 1 Ziff. 2 StGB; *BGHSt* 46, 107 – zit. nach *Juris Tz.* 34; *OLG Hamm* NStZ-RR 2007, 170 [171]; ähnlich *OLG Nürnberg* NJW 2007, 526 = NStZ 2007, 405).

Hieran gemessen ist im vorliegenden Fall das Erkennen auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt revisionsrechtlich nicht zu beanstanden:

Zunächst ist nämlich nicht ungewöhnlich, dass Strafmilderungsgründe zweimal, nämlich bei der Einzelstrafzumessung und dann nochmals im Rahmen der Frage Berücksichtigung finden, ob »besondere Umstände« vorliegen. Vielmehr sind bei der Aussetzungsfrage alle bei der Einzelstrafzumessung bereits maßgeblichen Umstände erneut mit zu berücksichtigen, ohne dass sie in ihrer Bedeutung bei der Aussetzungsfrage gemindert wären (*SenE* v. 14.10.2003 – Ss 234-235/03). Keiner der für eine Gesamtwürdigung wesentlichen Umstände ist von einer Einbeziehung in diese wertende Prüfung deswegen ausgeschlossen, weil er bei der Festsetzung der Strafe – sei es im Rahmen der Findung des Strafrahmens, sei es bei der Festsetzung der konkreten Strafhöhe – bereits berücksichtigt worden ist (*BGH* NStZ 1985, 261; *Fischer* a.a.O. § 56 Rn. 20).

Dem Umstand, dass der Geschädigte B. eine nicht unerhebliche Verletzung mit Dauerfolge erlitten hat, hat das Tatgericht Beachtung geschenkt. Es hat hierbei zutreffend mit in Rechnung gestellt, dass die schwere Tatfolge für sich genommen eine Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht ausschließt (*Stree/Kinzig* a.a.O. § 59 Rn. 11). Rechtsfehlerfrei hat die *Berufungsstrafkammer* nämlich die Verletzungsfolge als dadurch »kompensiert« angesehen, dass dem Angekl. angesichts der im Einzelnen geschilderten unübersichtlichen Straßenverkehrsverhältnisse (ausgefallene Ampelanlage an verkehrsreicher Kreuzung, verdeckte Sicht auf den Querverkehr und Reaktionsanlass erst eine Sekunde vor dem Aufprall) nur eine leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Mit ihrer gegenteiligen Sichtweise versucht die StA lediglich, ihre eigene Abwägung an die Stelle derjenigen des Tatgerichts zu setzen. Das ist unbehelflich.

Zutreffend weist die StA zwar darauf hin, dass ausweislich der Urteilsgründe die Berufungsbeschränkung erst erklärt worden ist, nachdem die *Berufungsstrafkammer* ein Sachverständigengutachten zur Vermeidbarkeit des Unfalls eingeholt hatte. Zu der von der StA hieraus gezogenen Schlussfolgerung, dass es sich um ein gleichsam »taktisches« Geständnis vor dem Hintergrund erdrückender Beweislage handelte, musste sich die *Kammer* indessen nicht gedrängt sehen. Eine in einer Berufungsbeschränkung zum Ausdruck kommende Unrechtseinsicht nach einem durch ein Sachverständigengutachten erfolgten Nachweis eines (leicht) fahrlässigen Fehlverhal-

tens im Straßenverkehr kann nicht mit einem Geständnis aufgrund erdrückender Beweislage – etwa bei einem Vorsatzdelikt gleichgesetzt werden. Die richterliche Erfahrung lehrt vielmehr, dass gerade bei Verkehrsunfällen die Ausführungen eines gerichtlich beauftragten Sachverständigen den Unfallverursacher nicht stets – und nicht einmal in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle – zur Einsicht in eigenes Fehlverhalten bewegen. Geschieht dies dann doch, kann dieser Umstand mangels gegenteiliger Anhaltspunkte durchaus als Unrechtseinsicht gewertet werden. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen der StA zwar in einem abstrakten Sinne zutreffend; der vorliegende Fall eignet sich jedoch nur bedingt zu deren Exemplifizierung. Auch die zwischen Erstattung des Gutachtens (November 2013) und Beschränkungserklärung nur zwei Tage vor der Hauptverhandlung verstrichene Zeit musste die *Berufungsstrafkammer* angesichts der zuvor dargestellten Zusammenhänge nicht zur Annahme eines Geständnisses »zweiter Klasse« führen. Die möglichen Gründe für die erst geraume Zeit nach Eingang des Gutachtens erklärte Rechtsmittelbeschränkung sind so vielgestaltig, dass allein hieraus für den Angekl. nachteilige Schlüsse nicht gezogen werden können. Der Tatrichter hat daher dadurch, dass er dem Angekl. Einsicht in begangenes Unrecht attestiert, den sozialen Sinngehalt seines Verhaltens nicht unzutreffend bewertet. [...]

Mitgeteilt von RiOLG Dr. *Oliver Mertens*, Köln.

Beleidigung eines Richters

StGB §§ 185, 193; GG Art. 5 Abs. 1

Die Bezeichnung eines Richters als »Lügner« und »Krimineller« im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde stellt keine strafbare Beleidigung dar, wenn die Äußerung sich als Schlussfolgerung sachlich vorgetragener Umstände darstellt, aus Sicht des Handelnden im »Kampf ums Recht« seinem Anliegen in der Sache dient und der Ehrenschutz des betroffenen Richters bei einer vorzunehmenden Gesamtabwägung hinter der Meinungsfreiheit des Äußerers zurücktreten muss. (amtl. Leitsatz)

OLG Celle, Ur. v. 27.03.2015 – 31 Ss 9/15

Aus den Gründen [...]

1. Nach den getroffenen Feststellungen im angefochtenen Urteil führte der Angekl. beim *SG* H. einen Rechtsstreit gegen die Deutsche Rentenversicherung B.-H. Streitig war zwischen den Beteiligten, ob er seit dem 06.02.2002 bis zum 16.03.2005 als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Das *SG* wies die vom Angekl. geführte Klage mit Ur. v. 21.12.2010 ab. Auf die mündliche Verhandlung am 13.04.2011 vor dem *LSG Niedersachsen-B.* unter Vorsitz des Vors. Richters am *LSG* Dr. P. wurde die Berufung des Angekl. zurückgewiesen. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Den Inhalt des Berufungsurteils hält der Angekl. für falsch. [...]

Seitdem versucht der Angekl. durch immer wieder neue Anträge, Eingaben und Strafanzeigen eine Änderung des für ihn nachteiligen Urteils zu erwirken. Diesbezüglich wandte er sich auch mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des *LSG*. Die darauf ergangene Bescheidung, durch die der Angekl. zugleich bescheidlos gestellt worden ist, erfolgte am 08.11.2013, wurde allerdings nicht durch den Präsidenten persönlich, sondern durch den Präsidialrichter Dr. R. verfasst.

Am 25.11.2013 versandte der Angekl. an den Präsidenten des *LSG Niedersachsen-B.* ein Fax u.a. folgenden Inhalts: